

## **Merkblatt für nicht miteinander verheiratete Eltern**

Gemeinsame elterliche Sorge - Recht ab 1. Juli 2014

### **Alleinige elterliche Sorge bei der Mutter**

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, steht die elterliche Sorge bei der Geburt des Kindes automatisch der Mutter zu, wenn zuvor keine Erklärung dazu abgegeben worden ist (Art. 298a Abs. 5 ZGB). Stellt kein Elternteil den Antrag auf gemeinsame elterliche Sorge, verbleibt die alleinige elterliche Sorge bei der Mutter.

### **Die gemeinsame elterliche Sorge ist ab dem 1. Juli 2014 der Regelfall**

Nach Art. 296 Abs. 2 ZGB stehen Kinder, solange sie minderjährig sind, unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Vater und Mutter. Diese Regelung gilt an sich unabhängig vom Zivilstand. Abweichungen wird es nur geben, wenn es zur Wahrung des Kindeswohls notwendig ist (Art. 298 Abs. 1 und 3 ZGB).

### **So erhalten nicht miteinander verheiratete Eltern die gemeinsame elterliche Sorge**

Nicht miteinander verheiratete Eltern haben nach Art. 298a Abs. 1 und 2 ZGB die Möglichkeit, zusammen mit der Kindsanerkennung des Vaters auf dem Zivilstandsamt (vor oder nach der Geburt des Kindes), gemeinsam den Willen zur gemeinsamen elterlichen Sorge zu äussern. In einer Erklärung bestätigen die Eltern, dass sie bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für das Kind zu übernehmen und dass sie sich über die Obhut, den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind verständigt haben. Es wird nicht verlangt, dass die Eltern genaue Angaben zur gefundenen Lösung machen.

Gemäss Art. 298a Abs. 4 ZGB ist für eine spätere Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes zuständig.

### **Beratung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Uri**

Vor einer Abgabe der Erklärung zur gemeinsamen elterlichen Sorge können sich die Eltern von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Uri beraten lassen (Art. 298a Abs. 3 ZGB).

→

## **Anordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge**

Weigert sich ein Elternteil, die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abzugeben, so kann der andere Elternteil die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes anrufen. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verfügt dann die gemeinsame elterliche Sorge, sofern nicht zur Wahrung des Kindeswohls an der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter festzuhalten oder die alleinige elterliche Sorge dem Vater zu übertragen ist. Zusammen mit dem Entscheid über die elterliche Sorge regelt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die übrigen strittigen Punkte. Vorbehalten bleibt die Klage auf Leistung des Unterhalts. (Art. 298b Abs. 1 - 3 ZGB).

## **Übergangsrecht**

Zur Erlangung der elterlichen Sorge besteht nach Art. 12 Abs. 4 und 5 SchlT ZGB ein einjähriges Übergangsrecht. Der nicht sorgeberechtigte Elternteil kann sich somit innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Änderung, die gemeinsame elterliche Sorge bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beantragen.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verfügt die gemeinsame elterliche Sorge, wenn nicht zur Wahrung des Kindeswohls an der alleinigen elterlichen Sorge festzuhalten ist (vgl. Art. 298 Abs. 1 und 3 ZGB).

Ein gemeinsamer Antrag auf gemeinsame elterliche Sorge kann hingegen jederzeit, ohne Befristung gestellt werden.

## **Veränderung der Verhältnisse**

Auf Begehren eines Elternteils, des Kindes oder von Amtes wegen regelt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 298d Abs. 1 und 2 ZGB) die Zuteilung der elterlichen Sorge neu, wenn dies wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist. Sie kann sich auf die Regelung der Obhut, des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsanteile beschränken.

## **Formulare**

Entsprechende Formulare finden Sie auch auf unserer Internetseite unter [www.ur.ch/akes](http://www.ur.ch/akes)